Nr. 96. Befanntmachung,

vie Ginberufung einer aufterorbentlichen Lanbesipnobe betreffent;

vom 23. Nepember 1892.

Die in Evangelieis beauftragten Staatsminister haben, do die Berhandlungen megen Gerebeisterung einer gemeinlamen Bustagsfeire deutstefer enagsteilene Zandebrigen eine albabbige Erfattung der Zahflichen Zundebriger erherbert in nachen, au biefem Alenef eine auferordertliche Landebriger erherbert in deren Ander für eine auferordertliche Landebriger bei Grangelich lauthertigten Kirche im Königerich Sachfei für

Dienftag, ben 6. Dezember 1892

einzuberufen beichtoffen.
Es wird dies mit dem Hingufigen gur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Britglieder der Zandesspinode noch besondere Missen aus dem Evangessich lauberichen Landeskonfiltorium eraeden.

Dresben, ben 23. Rovember 1892.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminifter.

v. Thummel. Schurig.

Meifter.

Nr. 97. Berordnung, die weitere Aussiührung des Einfommensteuergeselges vom 2. Juli 1878 fertreffend:

pom 21. November 1892.

m Anichluß an die Bestimmungen in § 32 ber jum Eintommensteuergesete bom 2. Juli 1878 ersassen Aussichrungs-Berordnung vom 11. Ottober 1878 (G. - u. B.-Bl. S. 225 flg.) wird biermit Koloendes verordnet:

§ 1. Gine weitere Bertangerung ber Destarationsfrift, als biejenige, melde bie Gemeinbebefübe au gemähren berechtigt ift, Jenn bie Begirtssteuereinnahme wegen in biotbueller Berhaltniffe bes Seitragspriftigingen auf Anface bemiligen.